

Sitzung vom 10. Dezember 1997

2701. Anfrage (Verbot des Direktversandes von Heilmitteln)

Kantonsrat Peter Marti, Winterthur, hat am 20. Oktober 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Medienberichten konnte entnommen werden, dass der Regierungsrat die Heilmittelverordnung revidiert hat und darin den Versandhandel mit Arzneimitteln ausdrücklich verbieten will. Die bestehende Gesetzeslücke sei im «Interesse der Arzneimittelsicherheit und aus Gründen des Patientenschutzes» geschlossen worden («NZZ» vom 9. Oktober 1997). Demgegenüber hat Frau Bundesrätin Dreifuss kürzlich erklärt, man sei auf eidgenössischer Ebene daran, den Direktversand von Heilmitteln wegen der ständig steigenden Medikamentenpreise, mithin zur Kostendämpfung im Gesundheitswesen, einzuführen.

In diesem Zusammenhang stelle ich dem Regierungsrat folgende Fragen, für deren Beantwortung ich bestens danke:

1. Wie viele Kantone kennen ein Verbot des Versandhandels mit Arzneimitteln?
2. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass die Bestrebungen auf eidgenössischer Ebene genau in die Gegenrichtung laufen, als dies die Regierung nunmehr mit der Revision der Heilmittelverordnung anstrebt?
3. Was sind die Gründe, die den Regierungsrat zum Erlass eines ausdrücklichen Verbotes des Arzneimittelversandes bewogen haben?
4. Hat der Regierungsrat vor der entsprechenden Revision eine Vernehmlassung durchgeführt? Mit welchem Resultat?
5. Trifft es zu, dass sich verschiedene Patientenorganisationen, z.B. die Patientenstelle Zürich (diese vertreten logischerweise die Interessen der Patientinnen und Patienten), ausdrücklich gegen ein solches Verbot Stellung genommen haben?
6. Wie kommt es, dass der Regierungsrat «Gründe des Patientenschutzes» in den Vordergrund schiebt, wenn offenbar Patientenorganisationen in Wahrung der Patienteninteressen gegen ein solches Verbot Stellung genommen haben?
7. Trifft es zu, dass die Apothekervereinigung (logischerweise) für ein solches Verbot votiert hat?
8. Ist dem Regierungsrat bekannt, wie viele Patientinnen und Patienten durch das genannte Verbot betroffen werden, wenn sie die Medikamente nicht mehr über einen Versandhandel beziehen können?
9. Wieviel könnte im Gesundheitswesen eingespart werden, wenn der Versandhandel zugelassen würde?
10. Ist der Regierungsrat bereit, seinen Entscheid im Hinblick auf die Dämpfung der Gesundheitskosten nochmals zu überdenken? Wenn nein: weshalb nicht?

Auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Peter Marti, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Gegenwärtig kennen gemäss Auswertung einer Umfrage der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel (IKS) vom 25. März 1997 17 Kantone ein Verbot des Versandhandels mit Arzneimitteln. Auch Art. 40 des Vorentwurfes zu einem eidgenössischen Heilmittelgesetz sieht vor, den Versand von Arzneimitteln zu untersagen, wobei der Bundesrat Ausnahmen bewilligen kann. Diese Regelung entspricht inhaltlich derjenigen der revidierten Zürcher Heilmittelverordnung. Die Gründe für ein Verbot des Versandhandels sind:

- Sicherheit der Patienten und Patientinnen (Fachberatung)
- Arzneimittelsicherheit (Qualitätssicherung bei Lagerung und Transport)
- Schutz des Publikums (Verwendung der Mittel durch Unbefugte, z.B. Kinder)
- Erfahrungen aus andern Ländern
- Empfehlungen der WHO
- Bestrebungen in andern Ländern

Die Gesundheitsdirektion hat 1996 ein Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Heilmittelverordnung durchgeführt. Die Krankenkassen und die Schweizerische Gesellschaft für Chemische Industrie haben sich gegen, der Apothekerverein für ein Versandhandelsverbot ausgesprochen. Der Dachverband Schweizerischer Patientenstellen hat erklärt, er sei für eine Freigabe des Versandhandels, soweit damit Kosten gesenkt werden könnten und unter der Voraussetzung, die Freiheit der Kassenmitglieder, selbst zu entscheiden, wie und wo sie ihre Medikamente beziehen wollen, bleibe gewahrt. Die Patientenorganisationen haben sich somit nicht bedingungslos gegen das Versandhandelsverbot, sondern lediglich für ein mögliches Sparpotential ausgesprochen. Bisher fehlen gesicherte Studien, die belegen, dass die Kosten im Gesundheitswesen über einen von den Krankenkassen betriebenen Versandhandel mit Heilmitteln gesenkt werden könnten. Die Senkung der Kosten im Gesundheitswesen ist im übrigen auch vorrangiges Ziel des Regierungsrates, darf aber nicht gegen die Postulate der Arzneimittelsicherheit und des Gesundheitsschutzes ausgespielt werden.

Der Versandhandel war im Kanton Zürich auch schon vor der Revision der Heilmittelverordnung nicht zulässig. Das Verbot ergab sich durch Auslegung allgemeiner Regelungen über den Vertrieb von Heilmitteln (§64 Gesundheitsgesetz, §4 Verordnung über den Verkehr mit Heilmitteln). Neu ist, dass das Verbot ausdrücklich normiert wird. Für Patientinnen und Patienten, welche aufgrund einer durch die Praxis eingeführten Ausnahmeregelung bis anhin ihre Medikamente über den Postversand von ihrem persönlichen Apotheker oder ihrer persönlichen Apothekerin beziehen, wird ebenfalls nichts ändern. Die entsprechende Ausnahmeregelung ist mit der Revision ausdrücklich in die Verordnung aufgenommen worden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Gesundheitswesens.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi